

## Artikel 52.

*Benutzung ungestempelten Papiers.*

Für Protokolle, Anträge, Ladungen, Schriftsätze, Auszüge, Beschreibungen und andere Ausfertigungen, die in den hier behandelten Angelegenheiten benötigt werden, ist die Verwendung ungestempelten Papiers zulässig.

## Artikel 53.

*Rechtslage gegenüber Wasserläufen, die mit den Grenzwasserläufen in Verbindung stehen, ohne zu ihnen zu gehören.*

Wenn das Wasser von Grundstücken oder von einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage auf einer Seite der Grenze seinen rechtmässigen Abfluss in einen jenseits der Grenze liegenden, nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallenden Wasserlauf hat, so sind die Grundstückseigentümer beziehungsweise die Interessentschaft berechtigt, durch den Landrat des Kreises oder den Amtmann des Amtes, in dem sich die Grundstücke oder die Anlage befinden, bei der Behörde, die für den Wasserlauf zuständig ist, wegen dessen Unterhaltung Klage zu erheben. Diese ist nach den Wassergesetzen des betreffenden Landes ebenso zu behandeln, als wenn der klägerische Grundbesitz in demselben Lande läge wie der Wasserlauf.

Weder die Eigentümer noch die Interessentschaft können gezwungen werden, zur Regulierung solcher Wasserläufe beizutragen. Wenn sie nicht bereit sind, sich mit einem nach Ermessen der Wasserbehörden angemessenen Betrag an den Regulierungskosten zu beteiligen, so sind diese Behörden berechtigt, die Herstellung solcher Einrichtungen am Wasserlauf anzuordnen, dass die Entwässerungsverhältnisse des betreffenden Gebiets unverändert bleiben.

Wenn Grundstückseigentümer auf einer Seite der Grenze die bestehenden Verhältnisse durch Einrichtungen zu ändern unternehmen, durch die der Zufluss zu einem Wasserlauf jenseits der Grenze vergrössert wird, ohne dass sie durch eine Entscheidung der Grenzwasserkommission oder der jenseits der Grenze zuständigen Wasserbehörde dazu ermächtigt worden sind, so sind die am Wasserlauf sonst Beteiligten berechtigt auf ihrer Seite der Grenze Gegenmassregeln dahin zu treffen, dass der Wasserzufluss nicht vergrössert wird. Indessen sind die Urheber dieser Gegenmassregeln verpflichtet, sich den Entscheidungen ihrer eigenen Wasserbehörde zu unterwerfen, wenn durch den zuständigen Landrat oder Amtmann Klage über die genannten Gegenmassregeln erhoben wird.

## Artikel 54.

*Staurecht in solchen Wasserläufen.*

Stand einem Grundstück auf der einen Seite der Grenze bisher das Staurecht in einem Wasserlauf jenseits der Grenze zu, der nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, so verbleibt dies Recht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Die Geltendmachung des Rechts jedoch, gegebenenfalls durch Klage, hat bei den Wasserbehörden des anderen Landes nach dessen Wassergesetzgebung zu erfolgen.

## Artikel 55.

*Geltungsbereich des Abkommens*

Für Deutschland und Dänemark bleiben im übrigen die jeweils geltenden Wassergesetze und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Abkommens widersprechen.